

Satzung
der Gemeinde Oersdorf über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung
wiederkehrender Straßenbaubeiträge für die Jahre 2017- 2018
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2017
(Beitragssatzsatzung 2017- 2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2, 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Oersdorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung/ wiederkehrende Beiträge) vom 16.05.2013, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.05.2017 und 11.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 14.06.2017, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2017.
die 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2017, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2017:

§ 1 Ermittlungszeitraum

Der Beitragssatz wird für 2 Jahre festgesetzt.

§ 2 Beitragssatz 2017/ 2018 *

(1) Der Beitragssatz für die Jahre 2017 und 2018 wird auf 0,2585287 €/ m² beitragspflichtiger Fläche festgesetzt.

(2) Der Beitragssatz wurde wie folgt ermittelt:

1.) Die gewichtete beitragspflichtige Gesamtfläche nach § 7 der Straßenbaubeitragssatzung im Abrechnungsgebiet beträgt in qm:	496.801,78
2.) Voraussichtlicher Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenbaubeitragssatzung für die Jahre 2017 und 2018 beträgt in Euro:	513.750,00
3.) Der Anteil der Gemeinde Oersdorf am beitragsfähigen Aufwand nach § 5 der Straßenbaubeitragssatzung beträgt in Prozent:	50,00
4.) Berechnung des Beitragssatzes:	
Investitionsaufwand 2017-2018 in Euro	513.750,00
durchschnittlicher beitragsfähiger Aufwand, jährlich	256.875,00
abzüglich des Anteils der Gemeinde Oersdorf (50%) in Euro	128.437,50
auf die beitragspflichtigen Grundstücke entfallen somit jährlich	128.437,50
geteilt durch die beitragspflichtige Gesamtfläche von	496.801,78
ergibt einen Beitragssatz für die Jahre 2017 und 2018 in Euro/qm	0,2585287

§ 3 Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Nach Ablauf des Ermittlungszeitraums (§ 1) erfolgt eine Abrechnung gemäß § 6 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung auf der Grundlage der tatsächlichen Investitionsaufwendungen gemäß § 6 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung.

§ 4 Inkrafttreten (s. Hinweis)

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Oersdorf, den 14.06.2017

Gez.: S. Huszak
1. stellv. Bürgermeisterin

⌚ * § 2 hat eine neue Fassung erhalten und ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 11.12.2017 ausgefertigt und rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft getreten.*